

91. 1. Geht die vom Ehemanne als Herrn der Gütergemeinschaft übernommene Verpflichtung, einem Dritten Rechnung zu legen, als solche gemäß Art. 1482 B.G.B. mit auf die Frau über, oder haftet die letztere nach Auflösung und Annahme der Gütergemeinschaft nur zur Hälfte für den Schaden, welcher dem Gläubiger aus der Nichterfüllung der vom Manne übernommenen Verpflichtung erwächst?

2. Bewirkt die rechtskräftige Abweisung einer Klage des Gläubigers gegen den einen Solidarschuldner auch res judicata zu Gunsten des anderen Solidarschuldners?

II. Civilsenat. Ur. v. 2. März 1897 i. S. E. (Rl.) w. F. Wwe. (Bekl.).
Rep. II. 10/97.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht nimmt an, daß zwischen dem verstorbenen Ehemanne der Beklagten, F. H., und dem Kläger ein Gesellschaftsverhältnis bestanden habe, und daß H., weil er auf Grund des mit dem Kläger getroffenen Abkommens die Geschäfte für die Gesellschaft geführt habe, gemäß Art. 1993 B.G.B. dem Kläger rechnungspflichtig geworden sei. Diese auf die thatsächlichen Umstände gestützte Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden, wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Das Oberlandesgericht erkennt weiter an, daß die Rechnungs-
pflicht des H. während der mit der Beklagten bestandenen Ehe, in
welcher Errungenschaftsgemeinschaft galt, entstanden sei, hält aber die
Beklagte, welche nach dem Tode ihres Ehemannes die Errungenschafts-
gemeinschaft angenommen hat, aus dem Grunde nicht für rechnungs-
pflichtig, weil sie mit der Auflösung der Gütergemeinschaft nicht in
die von ihrem Manne übernommene Verpflichtung zur Rechnungs-
legung eingetreten sei, sondern nur für den etwaigen Schadensersatz
zur Hälfte hafte, welcher durch Nichterfüllung der Pflicht des Mannes
dem Gläubiger erwachse. Bei einer vom Manne eingegangenen Ver-
bindlichkeit, welche lediglich in einem Thun bestehe, könne die Frau
nach Auflösung der Gütergemeinschaft nicht für die Hälfte zur Vor-
nahme der Leistung selbst angehalten werden, sondern es sei nur,
wenn die Verbindlichkeit nicht erfüllt werde, nach Art. 1142 B.G.B.
der dem Gläubiger zustehende Entschädigungsanspruch aus der Güter-
gemeinschaft zu befriedigen.

Diese Anschauung ist unrichtig und verletzt die Artt. 1482. 1409
B.G.B. Nach Art. 1482 fallen die Schulden der Gütergemeinschaft
jedem der Ehegatten zur Hälfte zur Last. Was im einzelnen güter-
gemeinschaftliche Schulden sind, ist aus Art. 1409 zu entnehmen.
Nach Ziff. 2 daselbst fallen alle vermögensrechtliche Verpflichtungen,
welche der Mann während des Bestehens der Gütergemeinschaft als
Herr derselben kraft der ihm durch Art. 1421 a. a. D. eingeräumten
Verfügungsbefugnis eingegangen ist, in die Gütergemeinschaft. Diese
Verpflichtungen können sehr verschiedener Art sein. Es gehören dazu
unter anderen auch vermögensrechtliche Verpflichtungen, die auf ein
Thun oder Unterlassen gerichtet sind. Sind sie einmal als güter-
gemeinschaftliche Verbindlichkeiten entstanden, so gehen sie auch nach
Auflösung der Gütergemeinschaft mit demselben Inhalte und in der-
selben rechtlichen Bedeutung, wie sie entstanden sind, auf die Frau,
welche die Gütergemeinschaft annimmt, über.

Vgl. hierüber Rodière und Pont, *Contrat de mariage* Bd. 2
Nr. 1109. 726. 828 fig.; Laurent, Bd. 21 Nr. 424 fig.

Daß die vorerwähnte Verpflichtung des H., dem Kläger Rech-
nung zu legen, als eine in die zwischen H. und seiner Ehefrau be-
stehende Errungenschaftsgemeinschaft fallende Schuld angesehen werden
muß, kann nicht bezweifelt werden. Diese Rechnungspflicht ist eine

aus dem zwischen H. und dem Kläger eingegangenen Rechtsverhältnisse fließende Nebenverpflichtung. Sie fiel ebensowohl in die Gütergemeinschaft wie die Hauptverpflichtung und muß daher nach Auflösung der Gemeinschaft zur Hälfte im Prinzip auch von der Frau erfüllt werden, da es sich nicht etwa um eine ausschließlich an die Person des Ehemannes geknüpfte Leistung handelt. Wenn das Oberlandesgericht Gewicht darauf legt, daß die Beklagte sich nicht persönlich zu dieser vom Manne übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet habe, so ist dieser Umstand insofern von Bedeutung, als während bestehender Ehe der betreffende Anspruch gegen die Frau auch nicht zur Hälfte hätte geltend gemacht werden können. Das folgt schon daraus, daß die Frau die Gütergemeinschaft bei Auflösung derselben noch immer hätte ausschlagen können, während bestehender Ehe daher der Anspruch des Gläubigers gegen sie als Teilhaberin der Gütergemeinschaft nur ein eventueller war. Aber mit Auflösung der Gütergemeinschaft und Annahme derselben durch die Frau tritt die Veränderung ein, daß nunmehr die Frau für die Hälfte der Gütergemeinschaftsschuld auch persönlich in Anspruch genommen werden kann, mit dem Vorbehalte, daß sie nicht über den Betrag des aus der Gütergemeinschaft gezogenen Vorteiles haftet (Art. 1483 B.G.B.). Man streitet zwar darüber, welcher innere rechtliche Grund bei der Bestimmung des Gesetzes zu unterstellen sei, wonach die Frau zur Hälfte für eine Schuld haften soll, die sie nicht mit kontrahiert hat, und die möglicherweise ganz gegen ihr Interesse und gegen das Interesse der Gütergemeinschaft vom Manne eingegangen sein kann. Laurent, a. a. O. Nr. 424, spricht die Ansicht aus, daß der Bestimmung die rechtliche Fiktion zu Grunde liege, daß die Frau, indem sie die Gütergemeinschaft annehme, alles genehmige, was der Mann als Herr der Gütergemeinschaft gethan habe, gerade als wenn sie selbst dabei mitgewirkt hätte, und fährt dann fort: „Par suite, elle est tenue des dettes communes pour moitié, comme si elle les avait contractées avec son mari.“ Es kann dahingestellt bleiben, ob diese rechtliche Konstruktion für zutreffend zu erachten ist. Darüber aber besteht kein Zweifel, daß die vom Manne eingegangenen gütergemeinschaftlichen Verpflichtungen in derselben Gestalt und rechtlichen Beschaffenheit, wie sie dem Manne gegenüber bestanden haben, zur Hälfte auf die Frau übergehen. Die vom Oberlandesgerichte getroffene Unter-

scheidung, daß die Frau zwar eine vom Manne während der Dauer der Gemeinschaft vorgenommene direkte Verfügung über die Güter der Gemeinschaft gegen sich gelten lassen müsse, daß aber im übrigen eine vom Manne übernommene Verbindlichkeit, insbesondere wenn dieselbe lediglich in einem Thun bestehe, als solche nicht auf die Frau übergehe, ist unberechtigt und im Gesetze nicht begründet. Diese Anschauung würde auch die Rechte der Gütergemeinschaftsgläubiger in einer vom Gesetze nicht gewollten Art zu schädigen geeignet sein.

Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Verpflichtung des H., dem Kläger Rechnung zu legen, zur Hälfte auf die Beklagte übergegangen ist. Da es sich um eine unteilbare Leistung handelt, so ist dieselbe nach den Grundsätzen der Artt. 1217. 1222 B.G.B. ganz von der Beklagten zu erfüllen. Sie ist daher nach dem klägerischen Hauptantrage zur Rechnungslegung zu verurteilen, falls nicht der von ihr in der Revisionsinstanz wiederholte, vom Berufungsrichter zurückgewiesene Einwand gegen die Klage, daß derselben das rechtskräftige Urteil vom 20. Dezember 1893 entgegenstehe, zur Abweisung der Klage führen müßte.

Dieser Einwand ist jedoch mit dem Berufungsrichter für unbegründet zu erachten. In dem Prozesse, welcher durch das Urteil vom 20. Dezember 1893 erledigt wurde, hatte der jetzige Kläger gegen den Erben des H., den minderjährigen Sohn desselben, vertreten durch seine Mutter, die jetzige Beklagte, auf Zahlung seines ganzen Guthabens aus dem fraglichen Rechtsverhältnisse, angeblich betragend 19971,88 M., geklagt. Diese Klage ist abgewiesen worden. Die Revisionsbeklagte behauptet, daß ein Solidarschuldverhältnis zwischen ihrem Sohne als Erben seines Vaters und ihr selbst als Teilhaberin der Gütergemeinschaft zwischen ihr und ihrem Manne bezüglich der in Rede stehenden, vom Kläger damals eingeklagten Schuld bestehe, und daß die Abweisung der Klage gegen ihren Sohn auch res iudicata zu ihren Gunsten mache, sodaß auch gegen sie das Nichtvorhandensein einer Forderung des Klägers festgestellt sei, womit folgerweise jede Rechnungspflicht ihrerseits zerfalle. Es kann auf sich beruhen bleiben, ob das vorerwähnte Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und ihrem in dem früheren Prozesse verklagten Sohne als ein Solidarschuldverhältnis im Sinne der Artt. 1200 fig. B.G.B. anzusehen sein würde. Jedenfalls hat die rechtskräftig erfolgte Ab-

weisung der vom Gläubiger gegen einen Solidarschuldner erhobenen Klage nicht die Wirkung, daß dadurch auch res judicata bezüglich der ferneren Klage des Gläubigers gegen den anderen Solidarschuldner geschaffen werde. Diese Folgerung würde gegen den Grundsatz des Art. 1351 B.G.B. verstoßen, wonach Urteile nur unter denselben Parteien Rechtskraft erzeugen. Aus diesem Grunde ist der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache für hinfällig zu erachten, und es kann daher von einer Erörterung der übrigen Gründe, womit dieser Einwand bekämpft wird, nämlich daß eine definitive Abweisung des in jenem Prozesse erhobenen Anspruches nicht erfolgt sei, und daß es sich nicht um denselben Anspruch gehandelt habe, wie im gegenwärtigen Prozesse, abgesehen werden.“ . . .